

Hinweise zu Qualitätsstandards bei der Entscheidung zur Auswahl ein betrieblichen Auftrages

Die Neuordnung der industriellen Elektro- und Metallberufe (VO 2003 und VO 2007) sieht bei den Abschlussprüfungen Teil 2 im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ nachstehende Varianten vor:

Variante 1: betrieblicher Auftrag

oder

Variante 2: praktische Aufgabe

Aufgrund der Wahlmöglichkeit zwischen einem betrieblichen Auftrag und einer „überbetrieblichen Aufgabe“ (PAL-Aufgabe) hat der Prüfungsausschuss beschlossen, bei der Wahl der **Variante 1** ausschließlich **reale betriebliche Aufträge** zu genehmigen, die auch im unternehmerischen Sinne eine **Wertschöpfung** darstellen.

Scheinaufträge oder Arbeiten an Modellen sowie System- bzw. Komponenten-Bausätzen werden vom Prüfungsausschuss nicht genehmigt.

Selbstverständlich wird es Ausnahmen geben, wenn z. B. ein bestimmtes Modell im Betrieb gebraucht wird. Diese Ausnahmen müssen aber im Antrag beschrieben und begründet werden.

Zu beachten ist ebenfalls, dass die im „Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrages“ aufgeführten und für den Auftrag relevanten Teilaufgaben dem **Niveau eines Facharbeiters** entsprechen müssen.